

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis in und an den Veranstaltungsflächen des Hessentags 2026 in Fulda

Gemäß §§ 1 und 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Fulda als örtliche Ordnungsbehörde diese Allgemeinverfügung.

1. Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

- 1.1.** Während des Hessentags 2026 in Fulda ist das öffentliche Konsumieren von Cannabis im öffentlichen Raum in den unter Nummer 2.1. definierten Bereichen zu den unter Nummer 3.1. genannten Zeiten gemäß § 11 HSOG untersagt.
- 1.2.** Während des Hessentags 2026 in Fulda ist das öffentliche Konsumieren von Cannabis im öffentlichen Raum in den unter Nummer 2.2. definierten Bereichen zu den unter Nummer 3.2. genannten Zeiten gemäß § 11 HSOG untersagt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 gilt zu den unter Nummer 3 genannten Zeiten auf den nachfolgend genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in und am Veranstaltungsgelände des Hessentages 2026 sowie auf und entlang der Festzugstrecke des Hessentages 2026 in Fulda.

2.1. Geltungsbereich Veranstaltungsgelände, Hessentagstraße und angrenzende Bereiche

- Bahnhofsplatz;
- Bahnhofstraße;
- Rabanusstraße zwischen Einfahrt Tiefgarage Universitätsplatz und Heertorplatz;
- Heertorplatz einschließlich gesamtem Omnibusbahnhof;
- Schlossstraße zwischen Rabanusstraße und Pauluspromenade mit angrenzendem Teilbereich der Nonnengasse;
- Universitätsplatz einschließlich angrenzendem Teilbereich der Schulstraße;
- Universitätsstraße zwischen Kasernengässchen und Universitätsplatz;
- Kasernengässchen;
- Jesuitenplatz;
- Museumsinnenhof;
- Borgiasplatz;

- Steinweg zwischen Kasernengässchen und Borgiasplatz;
- Unterm Hl. Kreuz, Teilbereiche westlich, südlich und östlich der Stadtpfarrkirche;
- Friedrichstraße;
- Bonifatiusplatz;
- Ehrenhof und Innenhof des Stadtschlosses;
- Domplatz;
- Pauluspromenade;
- Johannes-Dyba-Allee einschließlich Dahliengarten und Teilbereich Domdechanei;
- Habsburgergasse;
- Rittergasse;
- Severiberg;
- Luckenberg;
- Pfandhausstraße;
- Kanalstraße zwischen Johannes-Dyba-Allee und Luckenberg;
- Mühlenstraße;
- Abtstor ab Gebäude Hausnummer 5 bis Königstraße und dort weiter bis zum Gebäude Hausnummer 44;
- Am Hopfengarten;
- Bürgergarten;
- Am Alten Schlachthof vom Gebäude Hausnummer 2 bis Am Rosengarten;
- Am Rosengarten zwischen Am Hopfengarten und der Toreinfahrt der JVA Fulda;
- Gelände/Parkplatzflächen des ITZ Fulda;
- Wegeverbindungen von Wiesenmühlenstraße und Wiesenmühlenbiertgarten bis zur Bardostraße;
- Rosenau nördlich der Bardostraße, Veranstaltungsgelände Natur auf der Spur, einschließlich der daran angrenzenden Fuß- und Radwege entlang und unter der Bardostraße;
- Fuldaaue südlich der Bardostraße bis zur Johannisstraße, auf allen Veranstaltungsflächen einschließlich der daran angrenzenden Fußwege bis zur Johannisstraße;
- Parkplatz Johannisau;
- Johannisstraße zwischen der Zufahrt zum Parkplatz Johannisau und der Olympiastraße;
- Olympiastraße zwischen Johannisstraße und dem Zugang zum Tennisgelände.

2.2. Geltungsbereich Festzugstrecke

- Magdeburgerstraße zwischen dem Gebäude Hausnummer 13 und der Kurfürstenstraße einschließlich angrenzendem Teilbereich der Esperantostraße;
- Kurfürstenstraße zwischen Schlossgartenallee und Sturmiasstraße;
- Heinrich-von-Bibra-Platz;
- Schlossstraße zwischen Heinrich-von-Bibra-Platz und Rabanusstraße;
- Heinrichstraße zwischen Heinrich-von-Bibra-Platz und Nikolausstraße einschließlich angrenzenden Teilbereichen der Sturmiasstraße und der Maria-Ward-Straße;
- Lindenstraße zwischen Heinrich-von-Bibra-Platz und Nikolausstraße einschließlich angrenzender Teilbereiche der Sturmiasstraße und der Petersgasse;
- Nikolausstraße zwischen dem Gebäude Hausnummer 3 und der Lindenstraße;
- Rabanusstraße zwischen der Einfahrt Tiefgarage Universitätsplatz und der Dalbergstraße einschließlich angrenzender Teilbereiche der Straße Peterstor, Petersgasse und der Straße Vor dem Peterstor.

Die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze umfassen auch straßenrechtliche Nebenanlagen, wie Gehwege, Radwege, Seitenstreifen, Parkplätze, Grünstreifen, Böschungen. Maßgeblich für die Geltung des Verbots sind nicht die Eigentumsverhältnisse an diesen Straßen, Wegen und Plätze, sondern die Nutzung für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten räumlichen Geltungsbereiche sind auf den als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Kartenausschnitten zu ersehen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Über die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze hinaus gilt das Verbot auch in Sichtweite dieser Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Entfernung von 100 Metern ab der Grenze des öffentlichen Straßenbereichs.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

- 3.1.** Im räumlichen **Geltungsbereich Nr. 2.1.** - Geltungsbereich Veranstaltungsgelände, Hessentagstraße und angrenzende Bereiche – gilt das Verbot des öffentlichen Konsumierens nach Nummer 1 **vom 12. Juni 2026 bis 21. Juni 2026 täglich von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr.**
- 3.2.** Im räumlichen **Geltungsbereich Nr. 2.2.** – Geltungsbereich Festzugstrecke – gilt das Verbot des öffentlichen Konsumierens nach Nummer 1 **am 21. Juni 2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.**

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 verfüigten Verbote angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Zwangsgeld

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1.1. dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € gemäß §§ 50 Abs. 1, 53 Abs. 5 HSOG zur Zahlung fällig. Das Zwangsgeld wird hiermit angedroht.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1.2. dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € gemäß §§ 50 Abs. 1, 53 Abs. 5 HSOG zur Zahlung fällig. Das Zwangsgeld wird hiermit angedroht.

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung sowie die bildliche Darstellung der Geltungsbereiche dieser Verordnung werden zudem während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, zu jedermanns Einsicht bis zum 21. Juni 2026 während der Dienststunden ausgelegt. Der Geltungsbereich ist außerdem abrufbar unter <https://hessentag-fulda.de/faqs/> oder unter <https://www.fulda.de/stadt-politik/information/amtliche-bekanntmachungen>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fulda, Rechts- und Ordnungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, einzulegen.

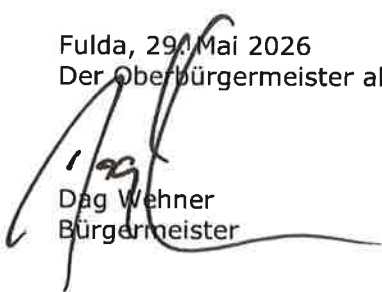
Hinweise:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung, so dass das angeordnete Verbot auch dann befolgt werden muss, wenn es mit einem Rechtsbehelf angegriffen wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Fulda, 29. Mai 2026

Der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde



Dag Wehner
Bürgermeister

Anlagen: Karten der Geltungsbereiche

Anlagen Geltungsbereiche

Geltungsbereich Nr. 2.1. (rote Markierung, Verbot vom 12.06.-21.06.2026) - Veranstaltungsgelände, Hessentagstraße und angrenzende Bereiche -

Teilbereiche Bahnhofstraße, Universitätsplatz
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Bahnhofplatz

Bahnhofstr.

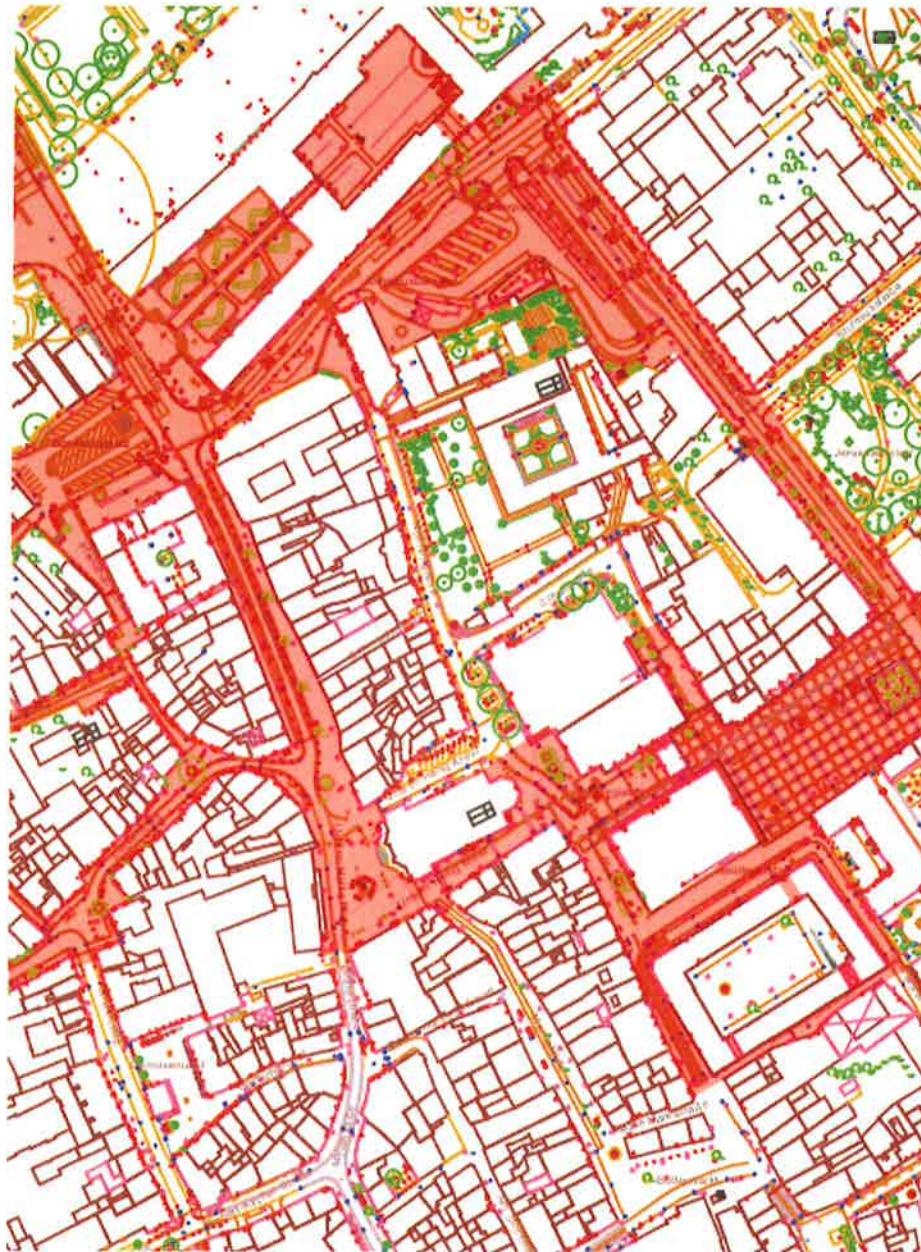
Rabanusstr.

Universitäts-
platz

Jesuitenplatz

Vonderau-
museum

Teilbereiche Universitätsplatz, Stadtschloss, Barockviertel
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Stadtschloss

Busbahnhof
Heertorplatz

Jerusalem park

Rabanusstr.

Universitätsplatz

Friedrichstr.
Stadtpfarrkirche

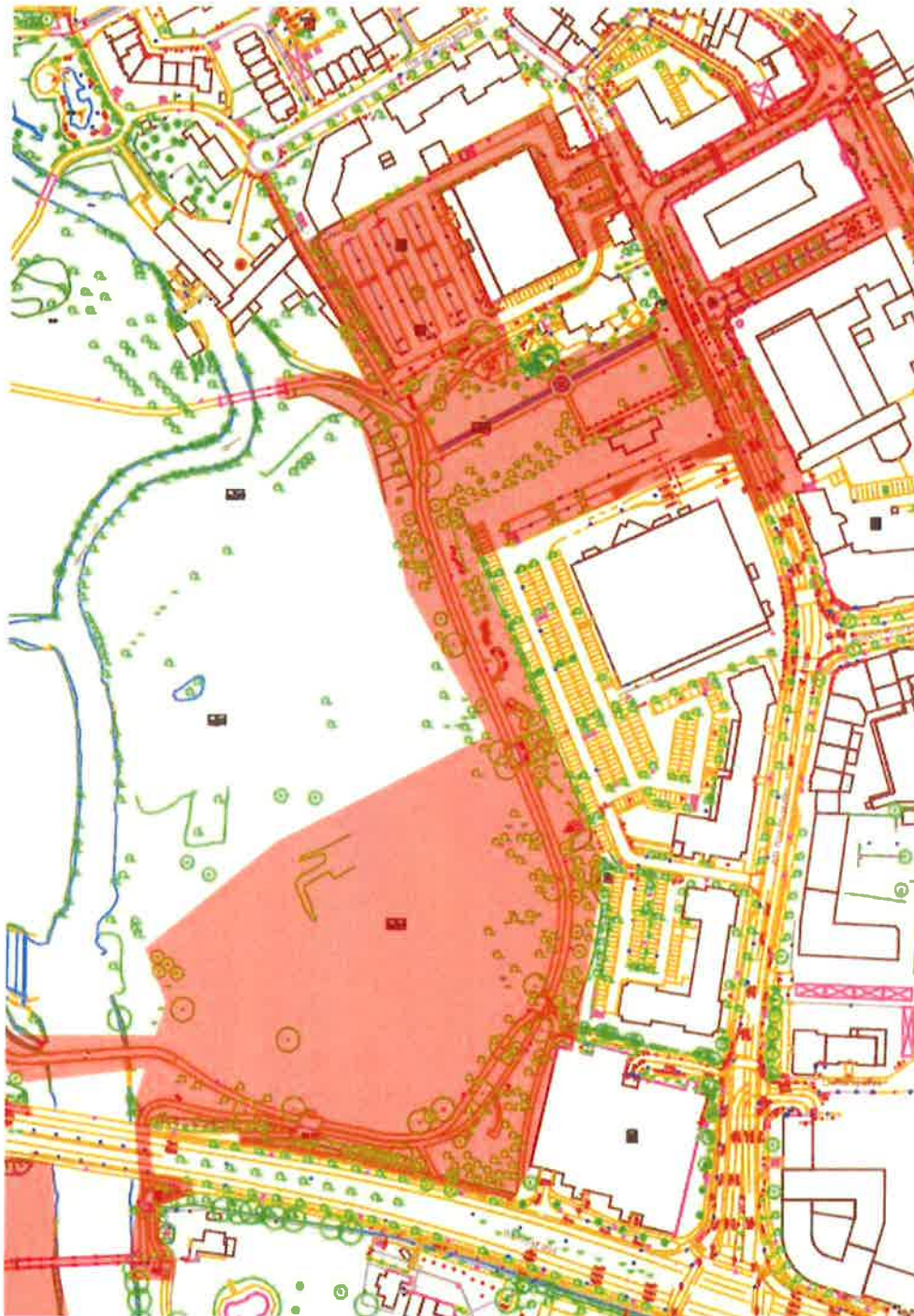
Vonderaumuseum

Teilbereiche Barockviertel, Altstadt, Bürgergarten
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Schlossgarten
Pauluspromenade
Domplatz
Joh.-Dyba-Allee
Bonifatiusplatz
Habsburgergasse
Rittergasse
Severiberg
Luckenberg
Mühlenstr.
Gemüsemarkt
Königstr.

Teilbereiche Alter Schlachthof, Bürgergarten, Kaufland, Rosenau
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Am Alten
Schlachthof

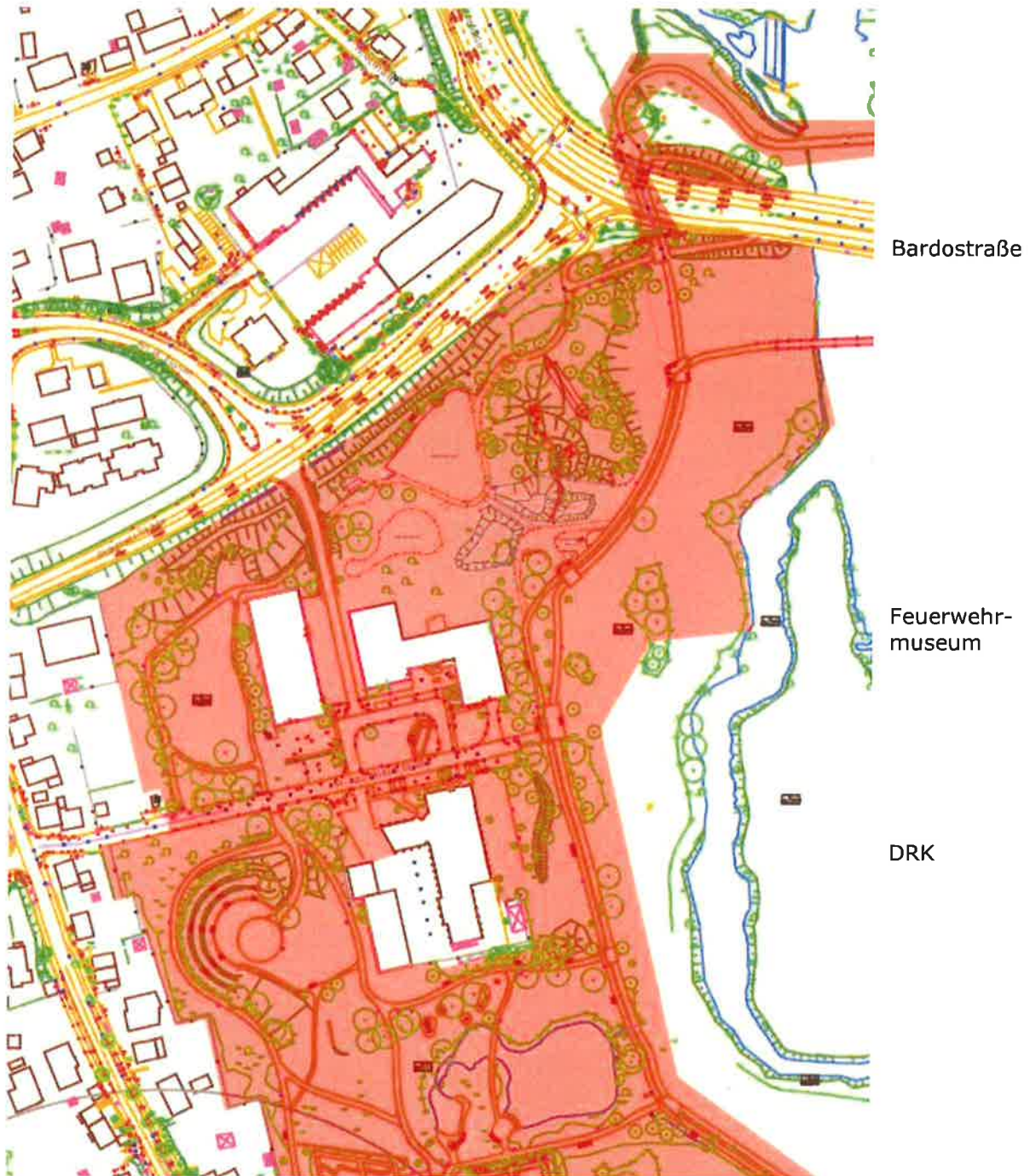
Bürgergarten

Kaufland

Rosenau

Teilbereich Fuldaaue

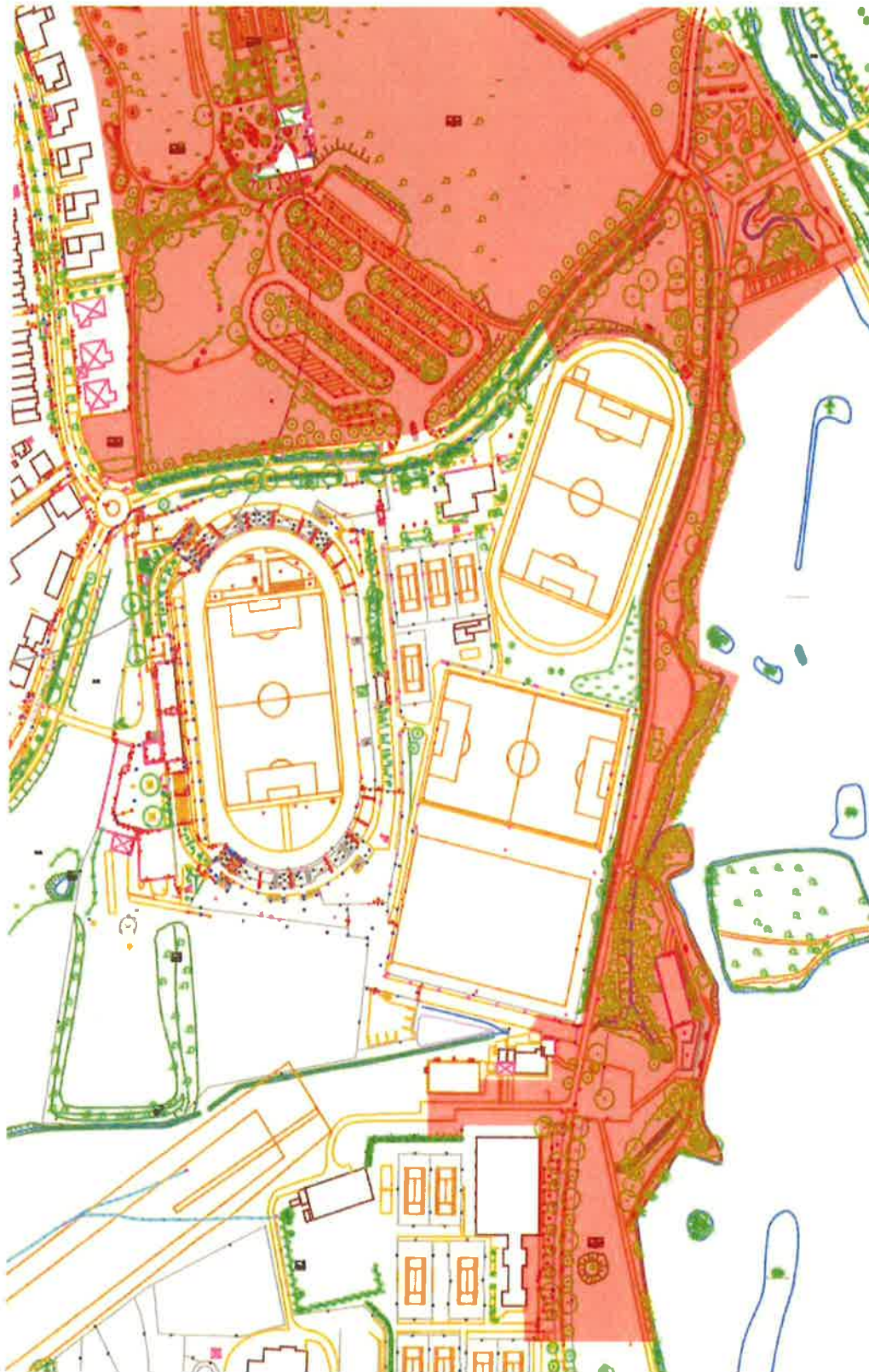
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Teilbereiche Fuldaaue, Umweltzentrum, Parkplatz Johannisau
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Teilbereiche Umweltzentrum, Parkplatz Johannisau, Johannisstraße, Olympiastraße
[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]

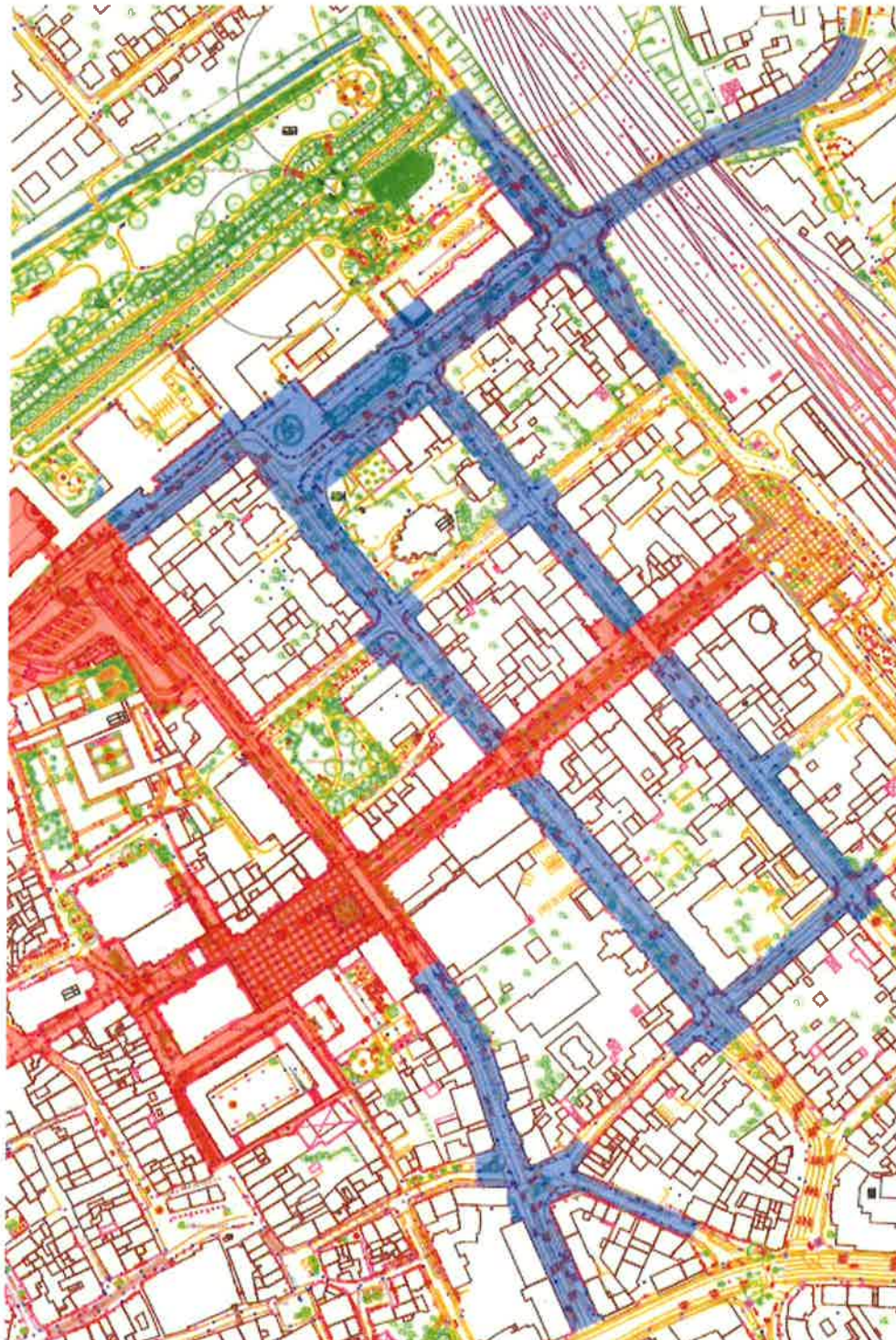


Parkplatz
Johannisau

Olympiastr.

**Geltungsbereich Nr. 2.2. (blaue Markierung, Verbot am 21.06.2026)
- Festzugstrecke -**

[Die Straßenbezeichnungen dienen als Orientierungshilfe]



Magdeburger
Straße

Heinrich-
v.-Bibra
Platz

Bahnhofstr.

Heinrichstr.

Nikolausstr.

Lindenstr.

Begründung:

I. Hintergrund

Aufgrund des in wesentlichen Teilen am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist seit diesem Zeitpunkt der öffentliche Konsum von Cannabis unter gewissen Restriktionen zulässig.

Die teilweise Legalisierung von Cannabis durch das KCanG birgt die Gefahr, dass das Risikobewusstsein hinsichtlich des Schädigungspotentials des Konsums minimiert und mithin der Konsum von Cannabis normalisiert wird. Cannabis macht nachgewiesenermaßen abhängig und kann zu schweren Entwicklungsschäden - gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen - führen.

Aufgrund der negativen gesundheitlichen Folgen, die mit dem Cannabiskonsum einhergehen, ist es geboten, im Sinne eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes, der auch erklärter Leitgedanke des Bundesgesetzgebers ist, den Konsum an besonders frequentierten Orten und die dadurch entstehenden Konsumanreize zu beschränken.

An Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen und sich dicht beieinander aufhalten, wie z.B. Hessentag, sind die beschriebenen potenziellen Gefahren und Konsumanreize für Kinder und Jugendliche besonders hoch. Solche Großveranstaltungen sind ein beliebter Treffpunkt für eine Vielzahl von Menschen, die die festliche Atmosphäre in genießen. Als typische Familienveranstaltungen sind sie auch in besonderem Maße von Kindern und Jugendlichen besucht.

II. Konsumverbotszonen nach dem KCanG

Zur Sicherstellung eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes sind die im KCanG geregelten Konsumverbotszonen unzureichend.

§ 5 KCanG schränkt das Recht, Cannabis zu konsumieren, in bestimmten Fällen ein. Bei dem Verstoß gegen dieses Konsumverbot handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG.

§ 5 Abs. 1 KCanG verbietet, dass Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. § 5 Abs. 2 KCanG verbietet ausdrücklich den Konsum von Cannabis an bestimmten Orten, z. B. Schulen, Kindergärten und Fußgängerzonen. Die örtlichen Verbote unterliegen weiteren räumlichen und zeitlichen Begrenzungen.

Insgesamt ist es die Intention des Gesetzgebers, den Konsum dort zu verbieten, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig anzutreffen sind. Dies ist explizit die Begründung für das Verbot des Konsums von Cannabis in Fußgängerzonen (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 98). Wenn aber nach dem Willen des Gesetzgebers bereits in Fußgängerzonen wegen der schlechten Vorbildwirkung für Minderjährige der Konsum von Cannabis verboten ist, muss dies erst recht bei stark besuchten Veranstaltungen, wie z. B. einem Hessentag, gelten. Dort befinden sich Erwachsene unvermeidbar in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Die Einhaltung und Kontrolle des in § 5 Abs. 2 KCanG vorgesehenen Sichtabstandes (100 Meter) für bestimmte Einrichtungen gestaltet sich auf dem Gelände einer Veranstaltung wie dem Hessentag 2026 schwierig.

Bezogen auf das Gesamtveranstaltungsgelände des Hessentages führt die räumliche und zeitliche Beschränkung der Verbotstatbestände in § 5 Abs. 2 KCanG zu einem „Flickenteppich“. Die Gesamtfläche des Fuldaer Hessentages, ist geprägt durch Fußgängerzonen, Verkehrsstraßen sowie durch private Wohn- und Gewerbeflächen.

Teilweise grenzt eine Schule an. Der Hessianag ist täglich von 10 bis 24 Uhr als Veranstaltungszone geöffnet.

Durch diesen „Flickenteppich“ besteht die Gefahr, dass auf dem Hessianag faktische „Konsumzonen“ entstehen und eine effiziente Kontrolle des Geländes nahezu unmöglich wird. Hierdurch besteht die konkrete Gefahr, dass Cannabis in Sichtweite von Familien mit Kindern oder Jugendlichen konsumiert wird, die den Hessianag 2026 in Fulda besuchen.

III. Handlungsoptionen

Wie voranstehend dargelegt, besteht aufgrund der unzureichenden Gewährleistung eines effektiven Gesundheits-, Kinder und Jugendschutzes allein durch das KCanG, mit Blick auf den Hessianag 2026 als potentiell hochfrequentierte Veranstaltung, die Notwendigkeit ergänzender Regelungen. Zum Hessianag 2026 werden ca. 700.000 Besucher erwartet. Darunter sind erfahrungsgemäß viele Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Um für den Bürger hinreichend Rechtsklarheit zu schaffen und darüber hinaus den Gefahren für Gesundheit und Jugendschutz begegnen zu können, ergänzt die Allgemeinverfügung die durch den Bundesgesetzgeber normierten defizitären Verbotstatbestände.

Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber bereits einzelne Verbotszonentatbestände geschaffen hat, denn diese Verbotstatbestände sind nicht abschließend, da anderenfalls der Bundesgesetzgeber seine gefahrenabwehrrechtliche Gesetzgebungskompetenz überschritten hätte (vgl. auch VG Kassel, Beschluss vom 22. Mai 2024, 7 L 7251/24.K5, zur Regelung der Stadt Fritzlar zum Hessianag).

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund ihres Charakters als konkret-generelle Regelung das geeignete Mittel, einen konkreten Lebenssachverhalt zu regeln. In Gestalt der personenbezogenen Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 Var. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) hat die Stadt Fulda die Möglichkeit, innerhalb eines konkreten Zeitfensters und innerhalb klarer räumlicher Grenzen (Veranstaltungsgelände samt Randbereiche in Sichtweite), den verbleibenden Gefahren für Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz zu begegnen. Zudem eröffnet der Erlass der Allgemeinverfügung die Möglichkeit, mit Zwangsmitteln gegen etwaige Verstöße vorzugehen. Diese sind konsequenterweise direkt in der Allgemeinverfügung anzudrohen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 11 HSOG. Danach können die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden die erforderliche Maßnahme treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu regeln. An solchen Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen und sich dicht beieinander aufhalten, wie z.B. an der Veranstaltung Hessianag 2026 sind potentielle Verstöße gegen das in § 5 Abs.1 KCanG normierte Konsumverbot zu erwarten, weshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Zur Beseitigung der Gefahr können Behörden erforderliche Maßnahmen treffen. Diese müssen verhältnismäßig sein, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, da sie das Ziel des Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutzes zumindest fördert.

Im Rahmen der Erforderlichkeit sind gleichwohl als mildere Mittel sog. „Konsumzonen“ oder sonstige gegenüber einem Totalverbot weniger einschneidende Maßnahmen geprüft worden. Das Einrichten von beschilderten Konsumzonen ist grundsätzlich kein gleich geeignetes, weniger einschneidendes Mittel. Zum einen stellt sich mit Blick auf die praktische Durchführung die Frage, wie eine solche Konsumzone überhaupt in ausreichendem Maß blick-, rauch- und ggf. geruchsdicht gehalten werden könnte. Zum anderen ist, wie oben bereits dargestellt, jegliche Anreizwirkung für Kinder und Jugendliche

konsequent zu vermeiden. Es kann aber gerade nicht ausgeschlossen werden, dass von solchen Zonen Konsumanreize für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Zudem würde es in den Kern und Charakter der Hessentag Veranstaltung eingreifen und es in seinem Wesen verändern. Das Gepräge des Hessentages als Familienveranstaltung soll nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sind insbesondere die kollidierenden Grundrechtspositionen (allgemeine Handlungsfreiheit des Konsumenten gem. Art. 2 Abs. 1 GG, Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutz der nicht konsumierenden Bürger gem. Art. 2 Abs. 2 GG) in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

In Anbetracht der Hochwertigkeit dieser Schutzgüter treten die geschützten Interessen von Bürgerinnen und Bürgern zurück, die auf dem 63. Hessentag Cannabis konsumieren möchten. Der durch eine Allgemeinverfügung vorgesehene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist insgesamt als sehr niedrigschwellig zu bewerten. Konsumwillige Bürgerinnen und Bürger dürfen in den Grenzen des KCanG an allen Orten außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung Cannabis unter Beachtung der Vorgaben des KCanG konsumieren.

Die Allgemeinverfügung verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Denn weder Alkohol noch Zigaretten sind in ihrer Wirkweise und ihrem Schädigungspotential vergleichbar mit Cannabis. Auf dem Hessentag findet eine kontrollierte Abgabe von Alkohol von Wirten, die eine Schankerlaubnis besitzen und behördlichen Kontrollen unterliegen, statt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Cannabis. Der Bundesgesetzgeber selbst hat insoweit die Unterscheidung getroffen, den Umgang mit Cannabis nach § 2 KCanG umfassend zu verbieten, den Konsum von Zigaretten und Alkohol aber straf- und sanktionsfrei zu lassen. Auch die ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgenommene Entscheidung, nur den Konsum von Cannabis in Anwesenheit Minderjähriger - selbst im privaten Bereich - zu verbieten (§ 5 Abs. 1 KCanG), aber keine vergleichbare Regelung für Alkohol und Nikotin zu treffen, lässt deutlich werden, dass Cannabis, Alkohol und Nikotin gerade nicht vergleichbar sind.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des unter Nummer 1 geschilderten Verbots angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient hier der Effizienz der Gefahrenabwehr. Im Falle einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen diese Allgemeinverfügung wäre während der Veranstaltungszeit das Verbot suspendiert und die geschilderte Gefahr für geschützte Rechtsgüter könnte sich unheilbar realisieren.

Fulda, 29. Mai 2026

Der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde


Dag Wehner
Bürgermeister